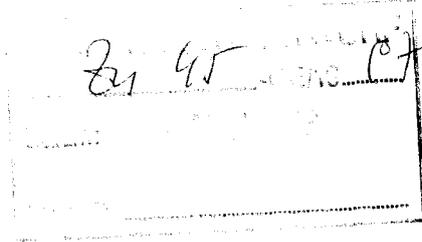


REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 601.781/16-V/6/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und VerkehrMinoritenplatz 5
1014 Wien*A. Schiefbeck*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Stanek

2720

62.070/20-I/D/18/98

11. März 1998

Betrifft: Reform des Studienrechts der Universitäten der Künste,
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des
Universitäts-Studiengesetzes (UniStG),
Zweitbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 4 und 5:

Wie bereits anlässlich der Erstbegutachtung mitgeteilt wurde, erscheint es legistisch wenig geglückt, zwei Paragraphen mit derselben Überschrift zu versehen; daher sollte jeweils spezifiziert werden, auf welchen Geltungsbereich sich die neu geschaffenen Paragraphen beziehen.

Zu Z 6 (§ 1):

Der letzte Satz des neuen § 1 Abs. 1 lautet: „Die Universitäten der Künste werden im folgenden kurz als Universitäten bezeichnet“. Es stellt sich hier die Frage nach der Systematik der Begriffe. Es sind offensichtlich drei verschiedene Begriffe zu unterscheiden: einerseits die „Universitäten“ gemäß § 5 UOG 1993, weiters die „Universitäten“ als Kurzbezeichnung der Universitäten der Künste und schließlich die „Universitäten“ als

Oberbegriff für die beiden erwähnten Arten der Universität. Es wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 1 Abs. 1 etwa wie folgt zu formulieren: „Die Bezeichnung „Universitäten“ gilt auch für die Universitäten der Künste.“

Zu Z 7 (§ 2):

Der nunmehrige § 2 gilt offensichtlich für alle Universitäten. Ein Problem könnte jedoch darin liegen, daß etwa die im Entwurf neu formulierten Bildungsaufgaben in der vorgeschlagenen Fassung nicht für sämtliche Universitäten angemessen sind. So ist etwa die Formulierung des § 2 Abs. 2 („Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch ... die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung ..., durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst ...“) keineswegs für nichtkünstlerische Universitäten anwendbar. Dennoch würde dem Wortlaut nach diese Bildungsaufgabe auch für diese Universitäten gelten. Es wird daher empfohlen, den § 2 so umzuformulieren, daß hinsichtlich der Bildungsziele und Bildungsaufgaben je nach der Art der Universität ausdrücklich differenziert wird.

Zu Z 12 (§ 4):

Die Formulierung „Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten“ in Z 15a des § 4 bezieht sich offenbar auf das Problem der Abgrenzung und Stellung der betroffenen Personenkreise. Wie den Erläuterungen (vgl. etwa die Seiten 12, 14, 15, 30, 41) zu entnehmen ist, geht es bei dem Zweck dieser Bestimmung um die „Förderung der inländischen Studierenden“. Bei den meisten der erwähnten Formulierungen wird vereinfacht zwischen „inländischen“ und „ausländischen“ Studierenden sprachlich unterschieden, obwohl rechtlich gesehen stets auch die EG- und EWR-Angehörigen derselben Personengruppe wie die inländischen Studierenden zuzuordnen sind. Es wird daher angeregt, die Inländer und die ihnen gleichgestellten Personenkreise den anderen Ausländern sprachlich gegenüberzustellen.

Zu Z 15 (§ 7):

Gemäß dem vorletzten Satz des Abs. 9 ist „eine weitere Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich“. Wie den Erläuterungen auf Seite 33 zu entnehmen ist, soll es sich um eine „einmalige“ Anmeldung handeln. Da dieser Unterschied jedoch rechtlich relevant ist, wird angeregt, den Gesetzestext diesbezüglich zu präzisieren.

Zu Z 19 (§ 13):

In den Erläuterungen wird auf Seite 35 dahingehend argumentiert, daß die Studierenden den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache nicht bereits vor Zulassung zum Studium sondern erst vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester erbringen sollten. Dies sei erforderlich, um „die Kontinuität der Betreuung im zentralen künstlerischen Fach sicherzustellen“. Indem diese Voraussetzung der Sprachkenntnis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, könnte es aber zu noch größeren Härtefällen kommen, als am Beginn des Studiums, wenn nämlich nach dem Ende des zweiten Semesters trotz guter

sachlicher Leistungen diese zusätzliche sachliche Qualifikation nicht erbracht werden kann. Durch die in Aussicht genommene Regelung werden Härtefälle nicht vermieden, sondern nur zeitlich verschoben, wobei diese Problematik während des Studiums sozial noch unangenehmer sein kann, als wenn dies ein Zulassungskriterium zum Studium ist.

Zu Z 22 und 23 (§ 26) und 27 und 28 (§ 28):

In diesen Bestimmungen wird eine abweichende Regelung getroffen, wobei sich die Frage stellt, ob diese unterschiedlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt (Art. 7 B-VG) sind, zumal auch bei nichtkünstlerischen Universitätslehrgängen ein Selbststudium insbesondere als Vorbereitung für Prüfungen ebenfalls einzubeziehen ist. Es wird angeregt, die vom Gesetz für erforderlich erachteten quantitativen Grenzen nochmals zu überprüfen und in den Erläuterungen entsprechend zu begründen.

Zu Z 59 (§ 65a Abs. 4)

Die Regelung erscheint unklar: Entweder gilt das Urheberrecht, dann bedarf es keiner ausdrücklichen Anordnung oder es soll eine neue urheberrechtliche Regelung getroffen werden; letztere wäre entsprechend zu formulieren.

Zum Vorblatt:

Der Hinweis zu den Kosten, daß die Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu keinen zusätzlichen Aufwänden des Bundes führe, sollte näher detailliert werden, zumal auf den Seiten 16 bis 24 der Erläuterungen sehr detaillierte Kostenschätzungen vorgelegt werden. Es sollte sowohl auf die zusätzlichen Kostenfolgen als auch auf die mit der Neuregelung verbundenen Einsparungen kurz hingewiesen werden.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

30. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

